

2. Änderung der Friedhofssatzung vom 19.02.2015 i. d. F. v. 28.08.2019

Der Ortsgemeinderat von Billigheim-Ingenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird

Artikel 1:

Der folgende § 17 a wird neu formuliert:

§ 17a Besondere Gestaltungsvorschriften für Baumurnengräber

- 1.) Bei den Baumurnenwahlgrabstätten für Urnenbestattungen sind besondere Gestaltungsvorschriften zu beachten.
- 2.) Es werden nur Natursteinplatten mit einer Größe von 30 cm auf 30 cm (oder einen Durchmesser von 35 cm haben) mit einer Dicke von 5-6 cm zugelassen. Schriften sollen vertieft oder erhöht bis 6 mm im Stein angelegt werden. Die Form der Namensplatten soll sich im Rahmen der vorgegebenen Maße bewegen.
- 3.) Die Platten sind bodengleich zu verlegen.
- 4.) Grableuchten, Grabvasen, Pflanzungen, Blumengestecke, Einfriedungen, Grabmale und Abdeckungen etc. sind nicht erlaubt. Grabmale, Einfassungen, Abdeckungen oder ähnliches sind nicht erlaubt. Ebenso ist jegliche Art von Bepflanzung und Belegen der Grabstätte mit Materialien jeglicher Art (z.B. Kies) nicht gestattet. Blumen sind bei Bestattungen als Ausnahme gestattet; diese sind längstens nach zwei Wochen, spätestens jedoch bei Verwelken von den Nutzungsberechtigten zu entfernen.
- 5.) Zuwiderhandlungen hiergegen werden durch den Friedhofsträger entfernt. Die Kosten hierfür sind in entstandener Höhe von dem Nutzungsberechtigten voll zu erstatten.

Artikel 2:

In § 28 wird Abs. 1,13 wie folgt neu hinzugenommen:

13. als Verfügungsberechtigter oder Nutzungsberechtigter den Bestimmungen von § 17 a nicht Folge leistet.

Artikel 3

Diese Änderung der Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Billigheim-Ingenheim, den 06.10.2020

Dietmar Pfister

(Ortsbürgermeister)